



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

eines Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum

A) Problem

Nach dem bisherigen bayerischen Aufnahmegesetz (AufnG) müssen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte sind völlig überfüllt. Da die Bezirksregierungen schon lange nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Zahl von Unterkünften zu finden, haben sie diese Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Diese setzen diese Aufgabe auf sehr unterschiedliche Weise um. Zwei Drittel der bayerischen Asylbewerber und Asylbewerberinnen und Menschen mit Duldungsstatus waren 2013 dezentral untergebracht. Davon 37 Prozent in Wohnungen und 23 Prozent in dezentralen Unterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte.

Bei der Suche nach geeigneten Wohnungen brauchen Flüchtlinge die Unterstützung durch die zuständigen Sozialbehörden und Beratungsangebote der Flüchtlingshilfe. Die Asylsozialberatung muss angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen umgehend ausgebaut werden. Der Freistaat muss die Kommunen durch ein staatliches Wohnungsbauprogramm unterstützen.

Dringend erforderlich ist die Abkehr vom sogenannten Sachleistungsprinzip – nicht nur bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln sondern auch bei der Ausstattung mit Kleidung und anderen Mitteln des täglichen Bedarfs wie Unterrichtsmaterialien. Durch das Sachleistungsprinzip wird den Flüchtlingen ein selbständiges Leben verunmöglicht.

B) Lösung

Es ist an der Zeit, die Rechtslage an die Erfordernisse und die Realität anzupassen und die Pflicht, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, endlich zu streichen. Die bisherigen Voraussetzungen zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft, nämlich der Abschluss des Asylverfahrens bei Familien und vier zusätzliche Jahre bei Alleinstehenden sind bürokratisch und restriktiv. Die Unterbringung in Wohnungen oder dezentralen Unterkünften muss erste Priorität haben. Gemeinschaftsunterkünfte sollten nur als Alternative zur Vermeidung von Obdachlosigkeit genutzt werden.

Eine dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge fördert ihre Integration, verhindert Gettoisierung und vermeidet Probleme mit Anwohnerinnen und Anwohnern und Nachbarinnen und Nachbarn. Die Art der Unterbringung darf nicht mehr dazu dienen, „die Rückkehrbereitschaft der Flüchtlinge zu fördern“, wie es bis vor kurzem noch in der bayerischen Asyldurchführungsverordnung stand.

Insgesamt ist den in Bayern lebenden Flüchtlingen ein Leben in größtmöglicher Selbständigkeit zu ermöglichen. Dies leistet dieser Gesetzentwurf im Rahmen der geltenden europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch dezentrale Unterbringung und durch Unterbringung in privaten Wohnungen lassen sich nach den Erfahrungen zahlreicher Kommunen auch die Kosten der Unterbringung deutlich reduzieren.

Gesetzentwurf

eines Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum

§ 1

Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FIAufnG)

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Gemeinschaftsunterkünfte/Versorgung
- Art. 4 Benutzungsverhältnis
- Art. 5 Ermächtigung/Zuständigkeit
- Art. 6 Verteilung und Umverteilung
- Art. 7 Zuständigkeiten zur Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften
- Art. 8 Unbegleitete Minderjährige
- Art. 9 Kostenerstattung

Art. 1 Geltungsbereich

(1)¹Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge einschließlich deren Versorgung mit Wohnraum. ²Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vorrangig zu beachten.

(2) Ausländische Flüchtlinge im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die leistungsberechtigt sind nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 Grundsätze

(1) ¹Leistungsberechtigte nach Art. 1 sind berechtigt, in Wohnungen zu leben, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. ²Sie werden bei der Wohnungssuche von den Behörden unterstützt.

(2) ¹Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. ²Sie werden in der Regel dem Wohnungsgeber oder Betreiber direkt geleistet.

(3) ¹Soweit und solange nicht genügend Wohnraum zur Verfügung steht, können sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Dies gilt nicht für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Art. 3 Abs. 5).

(4) Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften über einen längeren Zeitraum als zwölf Monate ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 3 Gemeinschaftsunterkünfte/Versorgung

(1) Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und des § 15a des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Gemeinschaftsunterkünfte zur Aufnahme und Unterbringung von Personen im Sinn des Art. 1 gemäß Art. 2 Abs. 3.

(3) ¹Gemeinschaftsunterkünfte nach Abs. 1 und 2 sollen Wohnraumcharakter haben und einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. ²Sie sollen aus kleineren, untergliederten Einheiten bestehen. ³Hierzu sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen pro Person eine Wohnfläche von mindestens 8 m² aufweisen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.
2. Toiletten, Duschen, Küchen etc. sollen sich in jeder Wohneinheit befinden.
3. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in getrennten Wohneinheiten.
4. Die Unterkünfte müssen in Orten mit erreichbarer partizipationsförderlicher Infrastruktur liegen (Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten, regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, Ärzte, Erreichbarkeit von Sprachkursen und anderen Integrationsangeboten, Erreichbarkeit von Schulen).

(4) Um die eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen und die Integration zu fördern, werden über die Unterbringung hinausgehende Leistungen soweit möglich als Bargeldleistung erbracht.

(5) ¹Personen mit besonderen Bedürfnissen sind berechtigt, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen (Jugendheime, Pflegeheime etc.) zu wohnen. ²Personen mit besonderen Bedürfnissen sind:

1. unbegleitete Minderjährige,
2. Schwerbehinderte,

3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Schwangere,
5. Erziehende mit minderjährigen Kindern,
6. traumatisierte Personen,
7. Personen, die zu einer der vorgenannten Personen in familiärer Beziehung stehen und mit ihnen zusammen leben und diese unterstützen wollen.

Art. 4 Benutzungsverhältnis

(1) ¹Träger der Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 ist der Freistaat Bayern. ²Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. ³Sofern die Anmietung einer Privatwohnung durch die Gemeinden erfolgt, gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Regierungen stellen durch den Betrieb der Einrichtungen nach Art. 3 die Wohnversorgung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen sicher, soweit diese nicht durch den freien Wohnungsmarkt befriedigt sind.

Art. 5 Ermächtigung/Zuständigkeit

(1) Die Staatsregierung kann nähere Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs der Einrichtungen nach Art. 3 und die landesweite Koordinierung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Für die Verteilung im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen zuständig.

(3) Für die landesinterne Umverteilung sind die Ausländerbehörden des letzten Wohnsitzes zuständig.

(4) Die Regierungen sind für die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig, soweit die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften gem. Art. 3 untergebracht sind.

Art. 6 Verteilung und Umverteilung

¹Bei der Verteilung und einer Umverteilung, die im Regelfall nur auf Antrag des Leistungsberechtigten erfolgen soll, sind neben dem öffentlichen Interesse einer gleichmäßigen Verteilung auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. ²Ein berechtigtes, bei der Verteilung und Umverteilung zu berücksichtigendes Interesse der Betroffenen liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

1. der Antragsteller zu Familienangehörigen oder in deren Nähe ziehen will,
2. der Antragsteller am neuen Wohnort bessere Möglichkeiten hat, besondere Integrationsleistungen zu erbringen,

3. seine gesundheitliche Situation einen Wohnortwechsel nahelegt oder
4. ein Umzug geeignet ist, Arbeitslosigkeit oder den Bezug von öffentlichen Leistungen zu beseitigen oder zu verringern.

³Bei der Verteilung und Umverteilung ist darauf zu achten, dass ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe gewährleistet ist.

Art. 7 Zuständigkeiten zur Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften

Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Gemeinschaftsunterkünften gemäß Art. 3 untergebracht werden, obliegt die Wohnraumversorgung und die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Gemeinden.

Art. 8 Unbegleitete Minderjährige

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 9.

Art. 9 Kostenerstattung

(1) ¹Der Staat erstattet den Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 8 erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

§ 2

Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBI S. 192, Bay RS 26-5-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 308 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Im Jahre 2002 wurden mit dem Aufnahmegesetz die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und soziale Versorgung ausländischer Flüchtlinge einheitlich geregelt. Das vordergründige Ziel dieses Gesetzes sollte eine finanzielle Entlastung des kommunalen Bereichs sowie eine Verwaltungsvereinfachung sein. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, dem Staat übertragen.

Mit der seinerzeit längst überfälligen Regelung einer Kostenübernahme von Leistungen für abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Bürgerkriegsflüchtlinge und Geduldete zur Entlastung der Kommunen ließ es der Gesetzgeber aber nicht bewenden. Vielmehr nutzte er die gesetzliche Neuregelung dieses Sachbereichs, um die Unterbringung dieser Personengruppe in Gemeinschaftsunterkünften als gesetzlichen Regelfall zu normieren. Die Möglichkeit, eine Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen, kam nur im „begründeten Einzelfall“ in Betracht (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 1 AufnG a.F.).

Diese restriktive Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde nach langer Debatte mit dem Landtagsbeschluss vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) mit einer Neuregelung des Bayerischen Aufnahmegesetzes gelockert. Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) in der Neufassung vom 26. März 2012 hält zwar an der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften fest (Art. 4 Abs. 1 AufnG), sieht aber für bestimmte Personengruppen erleichterte Auszugsbedingungen vor. Alleinerziehende und Familien sind grundsätzlich berechtigt, nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens und nach Vorliegen eines Abschiebungshindernisses auszuziehen. Alle anderen Personen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens auszugsberechtigt. Nur in Ausnahmefällen findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Neuregelungen sehen Verbesserungen für die Unterbringung des o.g. Personenkreises vor, sind aber nicht ausreichend. Insbesondere die äußerst bürokratischen Auszugsregelungen erweisen sich als großes Hindernis.

Der Freistaat hält nach wie vor an einer restriktiven Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Mit Urteil vom 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die gekürzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz

des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“ (BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Leitsatz 2). Das BVerfG stellt weiterhin fest: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 121). Dies betrifft alle Hilfebedürftigen und dürfte sich auch auf die Anwendung des Sachleistungsprinzips des Asylbewerberleistungsgesetzes auswirken (vgl. Lederer in: Asylmagazin 10/2011, 319; Rothkegel in: ZAR 2011, 90). Teilhabe muss durch eine entsprechende Wohnraumversorgung gewährleistet werden. Während die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die Versorgung mit Essenspaketen zu Marginalisierung und Exklusion führen, gewährt das vorliegende Gesetz ein Minimum an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Gesetz kehrt zu dem grundlegenden Prinzip des Sozialhilferechts zurück, wonach Selbsthilfe Vorrang vor staatlicher Hilfe hat. Die Menschen sollen nicht nur berechtigt sein, sondern angehalten werden, selbst für ihre Unterbringung und, soweit möglich, die soziale Versorgung zu sorgen. Staatliche Leistungen werden nur subsidiär erbracht. Bei der Unterbringung sind Mindeststandards zu beachten, die für die Personengruppe mit besonderen Schutzbedürfnissen unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/9/EG gesetzlich festgeschrieben sind.

Ausgehend vom Grundsatz, dass jedem Menschen die Gestaltung des privaten Lebensraums zusteht und Selbsthilfe Vorrang vor staatlicher Hilfe hat, sollen auch die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG angehalten werden, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Sie sollen selbst für Wohnraum und Unterkunft Sorge tragen. Dem Staat obliegt hierbei lediglich eine Hilfestellung. Nur dann, wenn der erforderliche Bedarf nicht von den Betroffenen gedeckt werden kann, soll Hilfe geleistet werden.

Die Regelungen des Entwurfs des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsprechen der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG und berücksichtigen die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG des Rates.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1**

Abs. 1 stellt klar, dass das Gesetz die Aufnahme und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum zum Gegenstand hat. Anders als im geltenden Aufnahmegesetz wird nicht der Begriff der Unterbringung, der lediglich eine Vermeidung von Obdachlosigkeit als Mindestanforderung impliziert, verwendet. Dem Gesetzesanlie-

gen entsprechend wird mit der Verwendung des Begriffs der Wohnraumversorgung zum Ausdruck gebracht, dass Mindeststandards des Wohnens normiert werden.

Unverändert gegenüber der bestehenden Gesetzeslage werden alle Personen erfasst, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Abs. 2 verweist deshalb auf § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit wird - wie bisher - der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Staat einheitlich geregelt. Der Staat bleibt zuständig für die Aufnahme, die Wohnversorgung, die Verteilung und die sonstige Versorgung aller Ausländerinnen und Ausländer, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen.

In Abs. 1 Satz 2 wird festgestellt, dass für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs vorrangig zu beachten sind.

Zu Art. 2

Als erstes wird klargestellt, dass auch Leistungsberichtigte nach Art. 1 grundsätzlich berechtigt sind, in Wohnungen zu leben, soweit sie nicht Kraft der bundesgesetzlichen Verpflichtung des § 44a AsylVfG oder nach § 15a Abs. 4 AufenthG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Der Grundsatz bekräftigt, dass im Vordergrund der Regelung nicht die „Verteilung“ im Sinne einer Verwaltung steht, sondern das Flüchtlingsaufnahmegesetz als Sozialgesetz den Menschen und dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. Satz 2 verpflichtet die staatlichen Behörden, die Leistungsberechtigten bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es insbesondere in Ballungsräumen nicht stets und jederzeit möglich ist, ausreichend Wohnraum zu beschaffen. In diesen Fällen kommt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Betracht, soweit es sich nicht um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt. Für sie wird ein Vorrang begründet.

Gleiches gilt für Personen, die bereits über einen längeren Zeitraum in Gemeinschaftsunterkünften leben mussten. Um eine Hospitalisierung und einen Verlust der Selbständigkeit zu verhindern, bestimmt Abs. 4, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten zulässig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

Zu Art. 3

Abs. 1 setzt die bundesgesetzlichen Vorgaben um. Abs. 2 bestimmt die Regierungen als zuständig für die Errichtung und Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften bei der Anwendung von Art. 2 Abs. 3. Abs. 3 definiert Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte, die aus kleinen, dezentralen Einheiten be-

stehen sollen. Die Mindestgröße der Räumlichkeiten wird festgelegt; ebenso, dass Familien mit Kindern, Ehepaaren und Lebenspartnern eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden muss, getrennt von anderen Wohneinheiten. Es wird gewährleistet, dass die Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkünfte niedrigschwellig an Integrationsmaßnahmen teilnehmen können. Gemeinschaftliche Versorgungseinrichtungen wie Toiletten, Bad, Dusche oder Küche müssen in jeder Wohneinheit vorhanden sein – nicht nur für jedes Stockwerk oder das Gebäude insgesamt.

Abs. 4 formuliert die Konsequenzen aus dem Grundsatz der Förderung der Integration und Selbstversorgung, indem er vorschreibt, dass über die Unterbringung hinausgehende Leistungen soweit wie möglich als Bargeldleistungen erbracht werden sollen. Bei einer Unterbringung in einer Wohnung oder dezentralen Unterkünften entspricht das auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Aufwand zur Ausgabe von Gutscheinen steht außer Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand und den hierfür aufzuwendenden Kosten und dem Zeitaufwand (vgl. dazu das Urteil vom 18.07.2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz).

Abs. 5 enthält das Gebot, die Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Diese sind berechtigt, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen wie Jugendheimen oder Pflegeheimen zu wohnen. Einbezogen werden Familienangehörige, die mit ihnen zusammenleben wollen. Damit wird dem Schutz der Ehe und Familie aus Art. 8 EMRK und Art. 6 GG und Art. 8 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 Rechnung getragen. Gleichzeitig wird das Ärgernis der unterschiedlichen Leistungen für sog. Mischfälle behoben.

Zu Art. 4

Abs. 1 stellt klar, dass Träger der Freistaat Bayern ist und das Benutzungsverhältnis ein öffentlich-rechtliches. Wird eine Privatwohnung unmittelbar durch die Gemeinde – als unterer Sozialhilfeträger – angemietet, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Mit der Regelung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht Selbst- oder Ordnungszweck ist, sondern der Aufgabe der Versorgung mit Wohnraum dient. Gleichzeitig wird eine Unterbringung in Behelfsbauten (z.B. Containern) ausgeschlossen. Der Grundsatz der Selbsthilfe wird durch den Vorrang des freien Wohnungsmarkts betont. Eine angemessene Infrastruktur ist die Voraussetzung für die optimale Integration der Betroffenen, ohne diese Infrastruktur ist der Grundsatz der Selbsthilfe nicht umzusetzen.

Zu Art. 5

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs der Gemeinschaftsunterkünfte in einer Verordnung ebenso zu regeln wie die landesweite Koordinierung der aufzunehmenden Personen.

Abs. 2 bestimmt die oder den Landesbeauftragten für Integrationsfragen als zuständige Stelle für die landesinterne und die länderübergreifende Verteilung. Diese Aufgabenzuweisung verdeutlicht das Interesse an der Förderung der Integration auch der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und stellt zugleich klar, dass es sich beim FIAufnG um ein sozialhilfe-rechtliches Leistungsgesetz und nicht um ein Ordnungsgesetz handelt.

Abs. 3 erklärt, dass die Ausländerbehörde des Wohnorts für die Umverteilung zuständig ist (entsprechend der Regelung des § 60 Abs. 3 AsylVfG für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung). Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der Sachnähe.

Abs. 4 bestimmt die Regierung als zuständig für die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem AsylbLG, soweit die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Dies dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Art. 6

Art. 6 stellt allgemeine Grundsätze auf, die sowohl bei der landesinternen Zuweisung bzw. Verteilung als auch bei einer Umverteilung zu berücksichtigen sind. Neben dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung innerhalb des Landes sind dabei auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Entsprechend dem Gebot der Förderung der familiären Gemeinschaft ist damit der Wunsch, zu Familienangehörigen oder in deren Nähe zu ziehen, zu berücksichtigen (Art. 8 der Richtlinie 2003/9/EG).

Ebenso ist auch die gesundheitliche Situation zu berücksichtigen. Dem kommt insbesondere bei Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit Gewicht zu, da nicht in allen Landesteilen spezialisierte Einrichtungen zur Behandlung von Folteropfern, zur Betreuung von vulnerablen Personen oder Minderjähriger etc. gleichmäßig vorhanden sind. Auch der Wunsch, in der Nähe einer bestimmten Klinik oder eines bestimmten Arztes zu wohnen, ist in die Entscheidung einzubeziehen.

Zur Förderung der Selbständigkeit und zur Verringerung der öffentlichen Leistungen ist dabei auch zu berücksichtigen, ob ein Zu- oder Umzug geeignet ist, Arbeitslosigkeit oder den Bezug von öffentlichen Leistungen zu beseitigen oder zu verringern. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn ein Arbeitsplatz vorliegt oder zugesichert ist, sondern schon dann, wenn ein solcher in Aussicht steht oder durch verwandtschaftliche Beziehungen, karitatives Engagement oder Ähnliches der Leistungsbedarf verringert werden kann, etwa, indem eine private Unterbringung oder sonstige Naturlösungen, etwa Verpflegung kostenlos – oder günstig – angeboten werden. Ebenso ist es notwendig besondere Integrationsleistungen wie Spracherwerb oder ehrenamtliches Engagement durch die Ermöglichung eines Umzugs zu unterstützen.

Zu Art. 7

Art. 7 stellt klar, dass für die Versorgung mit Wohnraum und die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG die Gemeinden als untere Sozialhilfebehörden zuständig sind. Die bei ihnen anfallenden Kosten werden nach Art. 9 erstattet.

Zu Art. 8

Art. 8 übernimmt die Regelung des Art. 7 AufnG.

Zu Art. 9

Art. 9 übernimmt im Wesentlichen die Kostenerstattungsregelung des Art. 8 AufnG.

Zu § 3**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.